

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Nordheim

Hausordnung für die Benutzung der Sporthalle Nordheim und des Foyers

§1 Geltung, Zweck

- (1) Die Hausordnung dient dem Zweck, die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume, wie das Foyer und den Schutzraum, in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu erhalten. Sie soll einen geordneten Übungsbetrieb unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Benutzer gewährleisten.
- (2) Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
- (3) Diese Hausordnung umfasst die Schul-, Vereins- und sonstige Nutzung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Sporthalle steht tagsüber in aller Regel dem Schulsport zur Verfügung. Sie kann mit Genehmigung der Gemeinde nach Beendigung des Schulsports von sporttreibenden Vereinen oder sonstigen Benutzern zur sportlichen Betätigung benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Halle erfolgt nach dem jeweils geltenden Belegungsplan, der von der Gemeinde aufgestellt wird. Werden Übungsstunden früher als üblich begonnen oder beendet oder fallen solche aus, sind die Hausmeister zu benachrichtigen. Bei Änderungen der Belegung über einen längeren Zeitraum ist auch die Gemeinde unverzüglich zu verständigen bzw. dort die Genehmigung einzuholen.
- (3) Der Gemeinde oder den Hausmeistern ist eine Aufsichtsperson zu benennen. Das Betreten der Halle ist ohne diese benannten Aufsichtspersonen nicht gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter der unmittelbaren Aufsicht der verantwortlichen Aufsichtsperson stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben als Erstes die Halle zu betreten und sie dürfen diese als Letztes erst wieder verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Geräte und Einrichtungen überzeugt haben. Sie sind für die Sicherheit und Ordnung in der benutzten Halle und in den benutzten Nebenräumen verantwortlich.
- (4) Aufsichtspersonen, denen von der Gemeinde Schlüssel überlassen werden, haben die Halle nach Schluss der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter und überzeugen sich vorher, dass alle Benutzer die Halle verlassen haben.
- (5) Die Benutzung der Halle ist grundsätzlich nur Gruppen ab 8 Personen gestattet. Ausnahmen können von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden.
- (6) Der Übungsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.
- (7) Außerhalb des jeweils geltenden Belegungsplanes kann die Halle und ihre Nebenräume mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zu anderen Veranstaltungen freigegeben werden. Insofern haben die Benutzer keinen Rechtsanspruch auf Benutzung.
- (8) Der jeweilige Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich Zuschauer nur auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden. Er ist dafür verantwortlich, dass die dem Zuschauer zur Verfügung gestellten Bereiche von diesem ordnungsgemäß genutzt werden, ggf. ist das dafür notwendige und geeignete Ordnungspersonal zu stellen.
- (9) Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anleitung der Hausmeister. Nach der Veranstaltung ist die Halle einschließlich der Nebenräume den Hausmeistern besenrein zu übergeben.
- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Pyrotechnik jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

- (11) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften besonders zu beachten:
- a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, die über die Zulässigkeit entscheidet.
 - b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden, Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren. Dekorationen aller Art müssen zum Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.
 - c) Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist nicht gestattet. Verkleidungen und Behänge an Brüstungen sind so anzuordnen, dass Zigarren- oder Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.
 - d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Papierschlängen und andere Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
 - e) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - f) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (12) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (13) Das in der Halle ausgehängte Fluchtwege-Konzept ist zu beachten.

§ 3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Innenraum der Halle darf beim Sportbetrieb nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Dies gilt insbesondere beim wechselseitigen Benutzen der Freiflächen und der Halle. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turn- und Sportschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (2) Das Betreten der Halle mit Stollen - oder Spikesschuhen sowie Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (3) Es besteht ein eingeschränktes Haftmittelverbot. D.h., die Verwendung von Ballharz ist untersagt; dagegen sind harzfreie, wasserlösliche Haftmittel zugelassen (z.B. Select Profcare o.ä.). Werden wegen der Verwendung von Haftmitteln Reinigungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom Benutzer durchzuführen. Führt der Benutzer die Reinigung nicht durch, reinigt die Gemeinde gegen Kostenersatz.
Bei Zuwiderhandlungen (Verwendung von Harz) werden die zusätzlichen Aufwendungen für die Reinigung ebenfalls in Rechnung gestellt. Bei wiederholtem Verstoß wird ein generelles Haftmittelverbot in Erwägung gezogen und die Regelungen des § 6 finden Anwendung.
- (4) Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass am Sportbetrieb Nichtbeteiligte sich weder in der Halle noch in den Umkleideräumen oder den Zugängen usw. aufhalten.
- (5) Nicht erlaubt ist insbesondere:
 - Unnötigen Lärm zu verursachen
 - Hunde und andere Tiere mitzubringen
 - Das Rauchen in der Halle und den Nebenräumen - es besteht ein vollständiges Rauchverbot.
 - Der Verzehr von Getränken und Speisen in der Halle
 - Die Verwendung von Glasflaschen im Innenraum der Halle und den Nebenräumen, da eine erhöhte Verletzungsgefahr besteht.
 - In der Halle und den Nebenräumen mit Skateboards, Rollschuhen, Inline-Skates, etc. zu fahren
 - Fahrräder oder sonstige Fahrzeuge in die Halle oder die Nebenräume einzustellen
 - Kugelstoßen und dgl. durchzuführen
 - Spiele oder Sportübungen durchzuführen, die Beschädigungen verursachen können
- (6) Sämtliche Räume müssen sauber und reinlich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Umkleide- und Waschräume sowie für die Toiletten. Alle Benutzer müssen die Räume so verlassen, wie sie diese selbst angetroffen haben.

- (7) Kreide, Magnesia und dgl. sind in einem besonderen Kasten zu verwahren und so zu gebrauchen, dass keine Verunreinigungen der Fußböden entstehen. Kreidemarkierungen auf den Fußböden sind nach Benutzungsschluss zu entfernen.

§ 4 Einrichtungen der Halle

- (1) Der Sporthallenboden ist vor Schäden zu bewahren.
- (2) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Vor Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Beschädigte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht genutzt werden. Diese sind kenntlich zu machen und den Hausmeistern unverzüglich zu melden. Größere Schäden sind darüber hinaus auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Benutzte Geräte sind nach Übungsschluss wieder an ihren Platz zu bringen und dort vorschriftsmäßig abzustellen. Die Geräteräume sind entsprechend des Bestückungsplans einzuräumen. Um den Fußboden zu schonen, müssen alle Geräte die nicht mit Rollen versehen sind, getragen oder auf geeigneten Wagen transportiert werden. Matten dürfen nicht auf dem Fußboden geschleift werden.
- (4) Turnpferde, Turnblöcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen. Ein Verknoten der Tauten ist untersagt. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind nach Abschluss der Übungen wieder mit ihrer Halterung festzuzurren.
- (5) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und anderweitig benutzt werden.
- (6) Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde eigene Geräte in der Halle aufstellen. Sie müssen dann in aller Regel von anderen Benutzern mitverwendet werden können.
- (7) Fußballtraining in der Halle darf nur mit einem speziellen Hallenfußball mit Filzbeschichtung durchgeführt werden.

§ 5 Schäden, Unfälle

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern, Vereinen usw. die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenbereiche und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Für Schäden an der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte infolge unsachgemäßer Behandlung, mutwilliger Beschädigung usw. haftet der jeweilige Benutzer oder Veranstalter und der Verursacher gemeinsam (Gesamtschuldner).
- (3) Beschädigungen sind unverzüglich den Hausmeistern bzw. der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Anordnungen, Verstöße

- (1) Das Hausrecht ist den Hausmeistern bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie entscheiden auch im Zweifelsfalle definitiv.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung oder ungebührlichem Benehmen können Hausmeister, Aufsichtspersonen oder Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle und den Nebenbereichen weisen.
- (3) Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.